

An den Regierungsrat

19. Februar 2025

Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2024

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft (RRB Nr. 2005/1580 vom 12. Juli 2005) wurde dieser Bericht heute durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang weitgehend am Bericht der Vorjahre. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

1. Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft kann auf ein sehr intensives Jahr zurückblicken. Erneut ist die Belastung angestiegen, erfreulicherweise wurden aber für die neue Globalbudgetperiode 2025 -2027 auch die Ressourcen erhöht.

Auch dieses Jahr fanden die regelmässigen Treffen mit der Polizei, der Jugendanwaltschaft, der Anwaltschaft und den Gerichten statt, um über den Einzelfall hinausgehende Schnittstellenfragen zu besprechen. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu diesen Organisationen erachten wir als gut bis sehr gut.

2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 35'406 (35'963)¹ beschuldigten Personen ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 8'615. Das ergibt 44'021 (43'359) beschuldigte Personen. Erneut signifikant angestiegen sind die Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen: Der vorjährige Rekordwert von 9'274 beschuldigten Personen wurde mit 9'898 erneut deutlich übertroffen.

35'595 (34'744) der Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 8'426 (8'615) Betroffenen pendent. Bei 3'228 dieser Pendenzen handelt es sich um Übertretungsverfahren. Bei den Verbrechen und Vergehen konnte trotz Steigerung der Erledigungen auf 9'287 (8'898) Verfahren ein Anwachsen der Pendenzen auf 4'731 (4'121) Verfahren nicht verhindert werden.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag 2024 bei ungefähr 17 (18) Prozent. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 82 (72), bis zum Ablauf von sechs Monaten 94 (95) Prozent der Geschäfte erledigt. In 1'000 (849) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsverwaltungssoftware JURIS mit dieser Statistik die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Eine zusätzlich geführte Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren) ergibt die folgende Struktur: 87 (89) Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 9 (7) Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 4 (4) Prozent sind noch älter.
- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 292 (2023: 265, 2022: 228) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. In 191 (2023: 174, 2022: 131) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter grossem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Insgesamt gingen 534 (2023: 529, 2022: 475) Fälle zur Beurteilung an die Gerichte. Eigentliche Anklagen (ohne Festhalten an Strafbefehlen) erhob die Staatsanwaltschaft 187 (2023: 178, 2022: 148) in Präsidialkompetenz und 96 (2023: 103, 2022: 82) in Amtsgerichtskompetenz. Das Total der eigentlichen Anklagen liegt somit bei 283 (2023: 281, 2022: 230). Bei 197 (2023: 195, 2022: 143) dieser Anklagen handelt es sich um solche mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht.
- **Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte «aussergewöhnlichen Todesfälle» mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf 333 (2023: 264, 2022: 247).**
- **Einsprachen:** Gegen die insgesamt 24'977 (25'357) Strafbefehle wurden 1'064 (1'023) Einsprachen erhoben und davon 270 (277) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 4,3 (4,0) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 3,2 (2,9) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die

¹ In Klammern, wenn nichts Anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr.

nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 1,8 (1,6) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 9,3 (8,8) Prozent.

- **Beschwerden:** Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 131 (2023: 88, 2022: 123) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 45 (28) Prozent auf Nicht-eintreten, 37 (49) Prozent auf Abweisung und 12 (13) Prozent auf ganze oder teilweise Gutheissung. 6 (9) Prozent der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden.
- **Urteilstkontrolle:** Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 624 (609) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 106 (101) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- **Internationale Rechtshilfe:** Im Jahr 2024 gingen für 285 (2023: 219, 2022: 226) Beschuldigte total 268 (2023: 249, 2022: 203) Ersuchen ausländischer Behörden ein. Erledigt werden konnten 282 (2023: 228, 2022: 219) Gesuche, so dass die Pendenzen Ende Jahr bei 79 (2023: 60, 2022: 48) liegen.

Diese Zahlen zeigen, dass die Belastung der Staatsanwaltschaft erneut deutlich angestiegen ist. Die Zunahme der Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen geht weiter, ist mit 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (11 Prozent) jedoch abgeflacht. Im Vergleich zum Jahr 2018 beträgt sie nun bereits gute 53 Prozent². Erneut dürfte ein Teil dieser zahlenmässigen Steigerung auf die Zunahme der Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität zurückzuführen sein. Gemäss einer internen Umfrage haben aber auch die klassischen Vermögensdelikte zugenommen. Namentlich wurden im Zusammenhang mit Diebstählen offenbar mehr tatverdächtige Personen ermittelt. Dies dürfte auch dazu geführt haben, dass die Fälle mit Anordnung von Untersuchungshaft mit rund 10% überproportional zugenommen haben. Es besteht der Eindruck, dass diese Delikte zu einem steigenden Anteil durch eine ausländische Täterschaft begangen werden, welche nicht in der Schweiz wohnhaft ist, oder sich nach einem abgelehnten Asylgesuch nach wie vor hier befindet³. Obschon es hier in der Regel nicht um schwerwiegende Straftaten geht, werden grosse Anstrengungen unternommen, um möglichst schnell rechtskräftige Verurteilungen herbeizuführen. Ersttätern wird so schnell als möglich ein Strafbefehl mit einer bedingten Freiheitsstrafe ausgehändigt. Im Wiederholungsfall erfolgt, ebenfalls so schnell als möglich, die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. In diesem Zusammenhang führt die seit 1. Januar 2024 geltende Pflicht, wonach beschuldigte Personen auch bei liquider Sachlage vor der Aushändigung eines auf eine zu vollziehende Freiheitsstrafe lautenden Strafbefehls zwingend von der Staatsanwaltschaft einvernommen werden müssen⁴, zu Verzögerungen und erheblichem Mehraufwand. Denn häufig kann deswegen ein Fall nicht sofort abgeschlossen werden, sondern muss die unstete Täterschaft einzig zwecks Einvernahme zur Verhaftung ausgeschrieben werden. Nach Anhaltung der beschuldigten Person muss dann unter enormem Zeitdruck nicht nur die erforderliche Einvernahme durchgeführt, sondern vorgängig auch noch abgeklärt werden, ob der beschuldigten Person zwischenzeitlich noch weitere (auch ausserkantonale) Delikte vorzuwerfen sind. Alleine über die Festtage zum Jahreswechsel 2024/25 kam es zu drei solchen Festnahmen, welche den Pikettelementen gut und gerne einen Aufwand in der Grössenordnung von je fünf Stunden verursachen können. Diesen Aufwand zu erbringen ist schon deshalb wichtig, weil für

² 2018 gingen in der Kategorie Verbrechen und Vergehen Geschäfte gegen 6'443 Beschuldigte ein. Aus damaliger Sicht war das ein Rekord.

³ Vgl. S. 5 f. des Geschäftsberichts 2023 zum Thema «kleinkriminelle Intensivtäter»

⁴ Vgl. Art. 352a StGB

kleinkriminelle Mehrfachtäter auch bei offensichtlicher Wiederholungsgefahr Untersuchungshaft nur bei Fluchtgefahr möglich wäre und sie folglich in der Regel nur durch den Vollzug von rechtskräftigen Strafurteilen mit unbedingten Freiheitsstrafen - vorübergehend - an der Weiterdelinquenz gehindert werden können. Diese Problematik wurde mit dem Entscheid des Bundesgerichts 7B_1035/2024 vom 19.11.2024 noch verschärft⁵. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Solothurn sind dahingehend sensibilisiert, dass der gesetzlich verlangte Mehraufwand nicht durch eine grosszügigere Gewährung des bedingten Strafvollzugs oder durch das Aussprechen offensichtlich nicht einbringlicher und damit nicht angezeigter Geldstrafen umgangen werden darf.

Auch schwere Gewaltdelikte ereigneten sich im Berichtsjahr etliche. In elf neuen Verfahren geht es um die Prüfung, ob ein Tötungsdelikt vorliegt. In drei dieser Verfahren konnte durch vertiefte Ermittlungen verifiziert werden, dass diese unklaren Todesfälle keinen deliktischen Hintergrund haben. Diese drei Verfahren können resp. konnten alle eingestellt werden. In total acht Fällen steht der Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Raum. Dies ist in der Regel der Fall, wenn körperliche Übergriffe so gravierend waren, dass geprüft werden muss, ob die Täterschaft eine Tötung der Opfer zumindest billigend in Kauf nahm. Tendenziell finden solche Übergriffe mehrheitlich zum Nachteil von näheren Bezugspersonen statt. Im Berichtsjahr war dies jedoch in der Mehrheit der Fälle anders. So wurde ein Mann beispielsweise im Zusammenhang mit dem Angebot käuflicher sexueller Dienstleistungen in eine fremde Wohnung gelockt, wo ihm im Rahmen eines eskalierenden Raubdelikts schliesslich mehrere Schnittwunden und eine potentiell lebensgefährliche Stichverletzung zugefügt wurden. Bei einem weiteren Fall, bei welchem es sich um eine Abrechnung im Milieu handeln könnte, erlitt das Opfer einen Schädelbruch und wurde bewusstlos in einem Auto aufgefunden. Und in einem dritten Beispiel gerieten zwei Männer, die sich vorher nicht näher gekannt hatten, nach dem Konsum von Alkohol und Drogen in einen Streit, in welchem einem der Männer mit einem Messer in die linke Brustvorderseite gestochen wurde. Diese Verfahren sind alle noch hängig.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Bekämpfung des Drogenhandels. Einerseits wurde hier die im letzten Jahresbericht beschriebene Strategie der «Vielzahl von Nadelstichen» weitergeführt. In Zusammenarbeit mit dem Fahndungs- und Aktionsdienst der Kantonspolizei konnten im Berichtsjahr 26 aus Südosteuropa stammende Männer als «Drogenläufer» identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden. Dass daneben auch Verfahren geführt werden, in welchen darauf gezielt wird, die Hintermänner zur Rechenschaft zu ziehen, zeigt das Verfahren gegen eine international agierende Bande, in dessen Zusammenhang nach mehrjähriger und länderübergreifender Zusammenarbeit - nicht zuletzt dank dem Einsatz verschiedener verdeckter Zwangsmassnahmen - rund 300 kg Kokaingemisch sichergestellt werden konnten⁶.

Der prozentual grösste Anstieg ergab sich bei den Leichenschauverfahren, welche um 69 Fälle (26 Prozent) zugenommen haben. Im Umfang von 54 Fällen ist diese Steigerung darauf zurückzuführen, dass die Sterbehilfeorganisation Pegasos in der Gemeinde Nunningen den Betrieb von Freitodbegleitungen aufgenommen hat. Pegasos beabsichtigt, diese Anzahl in Zukunft erheblich zu steigern. Im Berichtsjahr ist es gelungen, gemeinsam mit der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel und Pegasos einen Prozess zu definieren, welcher die Beweislage verbessert und gleichzeitig den bei den Strafbehörden pro Fall anfallenden Aufwand reduziert. Dies war möglich, weil Pegasos bereit ist, durch Videoaufnahmen zu dokumentieren, dass der entscheidende Schritt zum Suizid durch die sterbewillige Person persönlich gemacht wurde. Trotzdem erfolgt nachträglich immer eine gesetzliche Leichenschau, und zwar durch die

⁵ Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr darf gestützt auf Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn die beschuldigte Person «bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Das Bundesgericht hat nun seine bisherige Praxis geändert und entschieden, dass der Beweis für diese früheren Straftaten auf keinem anderen Weg als durch die Existenz eines rechtskräftigen Urteils erbracht werden kann.

⁶ Vgl. https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-stawa/pdf/Medienmitteilung/Medienmitteilung_25_11_2024_3.pdf

Spezialistinnen und Spezialisten des Instituts für Rechtsmedizin. Erfreulich ist ebenfalls, dass die im Zusammenhang mit der rechtsmedizinischen Untersuchung entstehenden Kosten im Rahmen des erwähnten Prozesses von privater Seite getragen werden und nicht durch den Staat zu bezahlen sind.

Auf sehr hohem Niveau praktisch konstant geblieben ist die Zahl der echten Anklagen. Hier wurde im Berichtsjahr eine Massnahme ergriffen, welche diese Zahl in Zukunft etwas senken sollte. Bis anhin war gemäss einer internen Weisung in Verfahren, in welchen gestützt auf die seit dem Jahr 2019 verschärften Absätze 3 und 4 von Artikel 67 StGB theoretisch ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden könnte, das Strafbefehlsverfahren generell ausgeschlossen. Eine im Zusammenhang mit einem politischen Vorstoss durchgeführte Überprüfung hat nun ergeben, dass die Weiterführung dieser sehr vorsichtigen Praxis nicht mehr nötig ist. Die umfassende Analyse hat namentlich ergeben, dass eine gefestigte innerkantonale Gerichtspraxis besteht und sämtlichen Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Absehen vom Tätigkeitsverbot gerichtlich stattgegeben wurde. Daher wurde entschieden, die Gerichte inskünftig von Fällen, in welchen das Absehen vom lebenslänglichen Tätigkeitsverbot auf der Hand liegt, möglichst zu entlasten und hier das Strafbefehlsverfahren neu zuzulassen.

Auch beim im Berichtsjahr abgeschlossenen grossen Schnittstellenprojekt mit der Polizei Kanton Solothurn ging es darum, aus einer ganzheitlichen Optik Effizienzgewinne zu finden. Aus dem Projekt resultierte u.a. eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Weisung zur Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft. Namentlich wurde hier definiert, bei welchen schweren Delikten die Staatsanwaltschaft die ersten wesentlichen Einvernahmen in der Regel selber durchführt. Ebenfalls wurden diverse Konstellationen definiert, in welchen die Polizei in einfachen Fällen keine formellen Einvernahmen durchzuführen braucht. Generell konnte festgestellt werden, dass die Schnittstellen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft gut funktionieren. Dies gilt namentlich auch für den Bereich Cybercrime, wobei hier weiterhin regelmässig überprüft werden muss, ob und wie auf das sich schnell verändernde Umfeld reagiert werden muss. Ebenfalls keine abschliessenden Aussagen können zum Anliegen der Steigerung im Bereich der Vermögensabschöpfung gemacht werden. Hier soll im Jahr 2025 ein Pilotprojekt gestartet werden, mit welchem Effizienz und Wirtschaftlichkeit einer verstärkten Schwerpunktsetzung in diesem Bereich überprüft werden soll. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass allein im Fachbereich Wirtschaftskriminalität im Jahr 2024 neben diversen Fahrzeugen und Wertgegenständen immerhin Forderungen (Bankguthaben und Verwertungserlös einer Liegenschaft) Bargeld und Gold im Wert von total gut 1,3 Millionen Franken beschlagnahmt werden konnten.

Eine systematische Überprüfung der Strafbefehlsgebühren hat im Berichtsjahr ergeben, dass die aus strafbaren Handlungen entstehenden Verfahrenskosten bisher in deutlich geringerem Ausmass den Verursachern auferlegt wurden, als dies nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zulässig wäre. Folglich wurden diese Gebühren per 1. Oktober 2024 unter Orientierung an der Praxis der anderen Kantone der Nordwestschweiz angehoben. Es wird nun stärker berücksichtigt, welcher konkrete Aufwand in einem bestimmten Verfahren erforderlich war. Negative Auswirkungen dieser Gebührenerhöhung sind bislang nicht zu beobachten.

3. Personelles

Im Jahr 2024 kam es auf Stufe Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu drei Austritten. Der nahezu «lebenslänglich» in der Strafverfolgung des Kantons Solothurn engagierte Claudio Ravicini, der zuletzt mit grosser Umsicht als stellvertretender Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter Traffic tätig war, wurde per Ende September altershalber pensioniert. Philipp Rauber, welcher nicht nur als stellvertretender Abteilungsleiter fungierte, sondern namentlich im Rahmen von

Informatikprojekten auch für die Oberstaatsanwaltschaft tätig war, wurde zum Oberrichter gewählt. Und Staatsanwältin Stephanie Dobler wechselte in die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, um sich dort im Bereich Menschenhandel und Organisierte Kriminalität spezialisieren zu können. Ebenfalls drei Austritte gab es auf Stufe Sekretariat, davon einer zufolge Pensionierung. Erneut zur Staatsanwaltschaft gestossen ist nach rund fünfjähriger Tätigkeit als (zuletzt leitende) Haftrichterin Staatsanwältin Raphaela Schumacher. Auf Stufe Untersuchungsbeamte traten Zilan Öztürk, Annthurijaah Thanalaban und Anita Barisic in die Staatsanwaltschaft ein. Im Kanzleibereich kam es zu Zugängen von Sandra Rieben, Nicole Müller, Nicole Kupferschmied, Marin Andriasevic, Cornelia Tres und Raquel Löffel.

Einige Eintritte stehen im Zusammenhang mit Entlastungsmassnahmen, welche namentlich wegen struktureller Überlastung nötig wurden resp. nötig blieben. Es ist sehr verdankenswert, dass der Staatsanwaltschaft durch Beschlüsse des Kantonsrats vom 10. Dezember 2024 ermöglicht wurde, ihre Ressourcen an die gestiegenen Anforderungen anzupassen und die Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erhöhen (vgl. SGB 186/2024 und 187/2024). Dies ermöglicht unter anderem, diverse befristete Arbeitsverträge in unbefristete Anstellungen umzuwandeln, was vor dem Hintergrund des aktuell für Arbeitgeber schwierigen Arbeitsmarkts sehr wichtig ist.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über sehr gut ausgebildete und dank der sinnstiftenden Arbeit hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Zusammenarbeit ist sehr gut eingespielt und es besteht - auch teamübergreifend - eine erfreuliche Kultur der gegenseitigen Unterstützung. Weiterhin ist der Arbeitsdruck sehr hoch. Sobald die beschlossene Ressourcenerhöhung umgesetzt und die neuen Kräfte eingearbeitet sind, sollte die Staatsanwaltschaft grundsätzlich über ein gesundes Personalgerüst verfügen. Weiter besteht Grund zur Hoffnung, dass die stetige Steigerung der Fallzahlen zumindest erheblich abflacht. Alles in Allem darf daher zurückhaltend optimistisch in die Zukunft geschaut werden. Allerdings braucht es auch das Bewusstsein, dass eine Staatsanwaltschaft wohl nie genügend Ressourcen hat, um alle Fälle in gewünschter Tiefe untersuchen zu können. Daher wird das Augenmerk weiterhin regelmässig darauf zu richten sein, die vorhandenen Mittel so effizient als möglich einzusetzen und gleichzeitig - im Rahmen des gesetzlich zulässigen - unsere Strategien zur Rücksichtnahme auf die begrenzten Ressourcen ständig zu optimieren.

Mit freundlichen Grüssen

Der Oberstaatsanwalt



Hansjürg Brodbeck